

**4. Satzung**  
**vom 08.02.2022**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Benutzung des Friedhofs und der**  
**Bestattungseinrichtungen der Stadt Kemnath**  
**(Friedhofssatzung) vom 26.07.2013**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt folgende Satzung:

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

1. In § 3 wird

- in der Überschrift nach dem Wort „Verwaltung“ das Wort „Begriffsbestimmung“ angehängt,
- ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) „Bei der Bestattung handelt es sich um eine Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einem Sarg bzw. einem Leinentuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.“

- der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5

2. § 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
- c) Familiengräber (zwei- bis vierstellig)
- d) Grüfte (zwei- bis vierstellig)
- e) Urnengrab
- f) Urnengrab, mit Pultstein
- g) Urnengrab, anonym

h) Baumgrab (zwei- und vierstellig)

3. In § 8 werden

- in der Überschrift und in der Nr. 1 jeweils „das Wort „Aschenurnengräber“ durch das Wort „Urnengräber“ und
- in Nr. 7 das Wort „Aschenurnen“ durch „Urnen“ ersetzt,
- in Nr. 1 die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. Nach § 8 wird ein neuer § 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt.

„§ 8a  
Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in vererdbaren Urnen (sog. „Bio-Urnen“) vorzunehmen. Ein entsprechendes Zertifikat dieser Urnen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Säрге, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann der Friedhofsträger eine Erdbestattung in einem Leichentuch ohne Sarg nach Absatz 1 aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulassen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Bestattungsunternehmen müssen in der Lage sein, die hierzu erforderlichen Anforderungen zu erfüllen, um eine sarglosen Bestattung im Leichentuch pietätvoll durchzuführen.“

5. § 31 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 31  
Gewerbliche Arbeiten im Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
  4. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bediensteten-ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
  5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
  6. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Es ist nicht gestattet, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen. Die Stadt kann das Betreten und die Vornahme gewerblicher Arbeiten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
  7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.  
  
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
  8. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
  9. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.“

## II.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kemnath, den 08.02.2022

Stadt Kemnath

Roman Schäffler  
Erster Bürgermeister